

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 30 (1957)

Seite

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Solothurn hätten nicht Gewalt, ihn einlegen zu lassen; denn die Herren der Stadt Bern hätten ebensoviel Recht am Bucheggberg als M^Hrn der Stadt Solothurn. Um nun die behaupteten Rechte nicht in irgend einer Weise zu übertreten, gab der Rat den Befehl, den Prädikanten ausserhalb von Kirche und Pfarrhaus gefänglich einzuziehen und in Buchegg im Gefängnis wohl verwahrt behalten, bis der neue Bericht erfolgt.

2. Die Folter

Da kein Mensch seine Missetaten freiwillig gesteht, wie man meinte, griff man zu der Ausflucht, durch Auferlegung scheusslicher Qualen das Geständnis zu erzwingen. Die Folterung trat in den Mittelpunkt des gesamten Verfahrens. Das Geständnis *nach* der Folterung (nicht während der Tortur) schloss die Überführung des Täters in sich. Dabei stellte sich bald der fürchterliche Zustand heraus, dass der inquirierende Richter in Hunderten von Fällen gar nicht auf die Erforschung der Wahrheit bedacht war, sondern durch die Marter nur die Übereinstimmung der Anzeige oder Anklage mit der Aussage des Gepeinigten erzielen wollte. Die Folter wurde zum niederträchtigsten Erpressungsmittel, das die Geschichte jemals gesehen hat.³

Die Folter fand durch Rezeption des römischen Rechtes und der Anwendung der inquisitorialen Maximen auch im gewöhnlichen Strafprozess Eingang. Um sich die Auswirkung dieser Tatsache vorzustellen, muss man sich bewusst sein, dass Deutschland und die Schweiz den Anblick einer weitgehenden Rechtszersplitterung darboten. Verschiedene Versuche zur Vereinheitlichung fanden ihren Niederschlag in allgemeinen Rechtsordnungen, wie die Bambergische Halsgerichtsordnung 1507, die Carolina, das Strafgesetzbuch Karls V. (1532) und die Theresiana, das Gesetzbuch Maria Theresias (1769). In allen drei Gesetzen wird die Anwendung der Folter gewissen Beschränkungen und Richtlinien unterworfen.⁴

Für das Gebiet des Kantons Solothurn sind folgende Arten der Folterung nachzuweisen:

a) Die Geisselung oder Peitschung

Sie galt als eine gelinde Art und bestand hauptsächlich in der Auspeitschung, wie man sie aus dem Altertum übernommen hatte, wobei der Misshandelte auf einen hölzernen Bock gesetzt oder gelegt und gefesselt wurde und sein nackter Rücken mit Ruten, dem Staup-

³ H. Fehr, Das Recht im Bilde, S. 66.

⁴ G. Bader, Die Hexenprozesse in der Schweiz, 2., 45.